**00SV/25/029**
Beschlussvorlage Stadt Burg Stargard
öffentlich

# Richtlinie für die Aufgabenbeschreibung und Aufwandsentschädigung der Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard

| *Organisationseinheit:* | *Datum* |
|---|---|
| Bau- und Ordnungsamt | 12.05.2025 |
| *Bearbeitung:* | Einreicher: |
| Christoph Ruchay | Bürgermeister |

| *Beratungsfolge* | *Geplante Sitzungstermine* | *Ö / N* |
|---|---|---|
| Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales (Vorberatung) | 27.05.2025 | Ö |
| Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung) | 10.06.2025 | Ö |
| Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung) | 25.06.2025 | Ö |

**Beschlussvorschlag**
Die Stadtvertretung beschließt die Einführung der vorliegenden „ Richtlinie zu Aufgaben, Aufwandsentschädigung und Würdigung des Ehrenamtes in der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard “ in der vorliegenden Fassung.

**Sachverhalt**
Im Rahmen der Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vorgehens bei der Organisation und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard wurde eine Richtlinie zu Aufgaben, Aufwandsentschädigung und Würdigung des Ehrenamtes erstellt.

Folgende Überlegungen spielten dabei eine Rolle:
1. **Klärung von Zuständigkeiten und Aufgaben:** Die ehrenamtlich tätigen Amtsfunktionsträger leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Technischen Hilfeleistung sowie der Nachwuchsarbeit in den amtsangehörigen Gemeinden. Um ihre Aufgaben und Zuständigkeiten klar zu definieren, ist eine einheitliche Regelung erforderlich.
2. **Schaffung höherer Transparenz:** Die Funktionsträger sind in erheblichem Umfang organisatorisch, beratend und koordinierend tätig, wodurch sowohl zeitlicher Aufwand als auch persönliche Auslagen entstehen. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll hinsichtlich der Aufgaben und der dafür gewährten Aufwandsentschädigung für alle Beteiligten eine höhere Transparenz hergestellt werden.
3. **Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern:** Die Richtlinie orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) sowie an den Empfehlungen zur Feuerwehrbedarfsplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Mit dieser Richtlinie wird eine transparente und rechtssichere Grundlage für die Arbeit der Mitglieder der Feuerwehr, des Wehrführers, seines Stellvertreters, des Jugendfeuerwehrwarts, des Zwergenfeuerwehrwartes und des Gerätewartes geschaffen. Die Richtlinie soll am 01.07.2025 in Kraft treten.

**Rechtliche Grundlagen**
FwEntschVO M-V
Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz M-V

**Finanzielle Auswirkungen**
Keine

**Anlage/n**

| | |
|---|---|
| 1 | Richtlinie zur Aufgabenbeschreibung FFW Burg Stargard (öffentlich) |

# Richtlinie für die Aufgabenbeschreibung und Aufwandsentschädigung der Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard

---

## § 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard leisten ihren Dienst im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung, des Katastrophenschutzes sowie der Jugendarbeit.
2. Die Feuerwehr gliedert sich in die Einsatzabteilung, die Jugendfeuerwehr, die Ehrenabteilung und die Wehrführung.
3. Alle Tätigkeiten erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Die Stadt Burg Stargard unterstützt dieses Engagement durch organisatorische, materielle und finanzielle Maßnahmen.

---

## § 2 Aufgaben der Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung umfasst alle aktiven, einsatzbereiten Mitglieder der Feuerwehr. Ihre Aufgaben sind:

1. Teilnahme an Einsätzen zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und im Katastrophenfall,
2. regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit,
3. Pflege und Instandhaltung der Geräte, Fahrzeuge und Ausrüstung,
4. Unterstützung bei der Ausbildung von Nachwuchskräften (z. B. in der Jugendfeuerwehr),
5. Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen und der Brandschutzerziehung,
6. Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts und des Ehrenamts.

---

## § 3 Aufgaben der Jugendfeuerwehr

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bereiten sich spielerisch und praxisorientiert auf den Dienst in der Einsatzabteilung vor. Ihre Aufgaben sind:

1. Teilnahme an regelmäßigen Diensten, Schulungen und Übungen,
2. Förderung von Teamgeist, sozialem Verhalten und Verantwortungsbewusstsein,
3. Teilnahme an Wettbewerben, Zeltlagern und Freizeitveranstaltungen,
4. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Feuerwehr und der Stadt.

---

## § 4 Aufgaben der Ehrenabteilung

Die Mitglieder der Ehrenabteilung sind ehemalige aktive Feuerwehrangehörige, die ihren Dienst alters- oder gesundheitsbedingt beendet haben. Sie unterstützen durch:

1. Wahrung der Feuerwehrtraditionen,
2. Teilnahme an Veranstaltungen und kameradschaftlichen Aktivitäten,
3. Unterstützung der Wehr bei repräsentativen Anlässen,
4. Weitergabe von Erfahrung und Wissen an jüngere Kameradinnen und Kameraden.

---

## § 5 Voraussetzungen für die Bestellung

**1. Wehrführer und stellvertretender Wehrführer:**
a) Persönliche und fachliche Eignung für das Amt,
b) abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer,
c) Besuch der erforderlichen Lehrgänge oder verbindliche Zusage zur Teilnahme bei Amtsübernahme,
d) das 59. Lebensjahr darf zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet sein,
e) Kenntnisse im Bereich der Feuerwehrorganisation und -planung,
f) ausgeprägte Kommunikations- und Organisationsfähigkeit,
g) Verfassungstreue im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes.

**2. Jugendfeuerwehrwart:**
a) Erfolgreicher Abschluss eines Jugendgruppenleiterlehrgangs oder einer vergleichbaren Qualifikation,
b) Erfahrung in der Jugendarbeit, vorzugsweise im Bereich der Jugendfeuerwehr,
c) pädagogische und organisatorische Fähigkeiten,
d) soziale Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein.

---

## § 6 Aufgaben des Wehrführers

Der Wehrführer hat folgende Aufgaben:

1. Führung und Leitung der Einsatzabteilung,
2. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Einhaltung technischer Vorschriften,
3. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen,
4. Verantwortung für die Ausbildung neuer Mitglieder,
5. Vertretung der Feuerwehr gegenüber der Stadtverwaltung, dem Kreisfeuerwehrverband und anderen Institutionen,
6. Teilnahme an Einsatznachbesprechungen und Analyse von Schadenslagen,
7. Pflege der Feuerwehrstatistik und regelmäßige Berichterstattung an die Stadtverwaltung,
8. Mitwirkung an der Fortschreibung der örtlichen Feuerwehrbedarfsplanung,
9. Organisation und Durchführung interner Dienstbesprechungen,

10. Weitergabe von Informationen der Stadt oder übergeordneten Stellen an die Mannschaft,
11. Information des stellvertretenden Wehrführers im Verhinderungsfall.

---

## § 7 Aufgaben des stellvertretenden Wehrführers

Der stellvertretende Wehrführer unterstützt den Wehrführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall vollumfänglich.

---

## § 8 Aufgaben des Jugendfeuerwehrwarts

1. Leitung und Organisation der Jugendfeuerwehr,
2. Planung und Durchführung von Übungsdiensten, Veranstaltungen und Wettbewerben,
3. Förderung von Kameradschaft und Gemeinschaftssinn,
4. Organisation von Schulungen, Fortbildungen und Freizeitangeboten,
5. Unterstützung und Beratung der Betreuerinnen und Betreuer,
6. Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Stadtjugendfeuerwehrwart und anderen Gremien,
7. Dokumentation der Aktivitäten und Erstellung eines Jahresberichts.

## § 9 Aufgaben des Zwergenfeuerwehrwarts (stellvertretender Jugendfeuerwehrwart)

Der Zwergenfeuerwehrwart ist Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts und zuständig für die Kinderfeuerwehr („Zwergenfeuerwehr“). Seine Aufgaben sind:

1. Unterstützung des Jugendfeuerwehrwarts bei der Organisation und Durchführung der Jugendarbeit,
2. Eigenverantwortliche Planung und Durchführung von Diensten, Schulungen und Veranstaltungen für die Kinderfeuerwehr,
3. Förderung von frühzeitiger Begeisterung für den Feuerwehrdienst und Vermittlung kindgerechter Inhalte,
4. Ansprechpartner für Eltern und Begleitpersonen der Kinderfeuerwehr,
5. Teilnahme an Fortbildungen im Bereich der Kinderfeuerwehrpädagogik,
6. Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart und der Wehrführung.

---

## § 10 Aufgaben des Gerätewarts

Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard hat folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für die Pflege, Wartung, Instandhaltung und Funktionsprüfung der feuerwehrtechnischen Geräte, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände,
2. Regelmäßige Überprüfung der Einsatzbereitschaft sämtlicher Gerätschaften und Materialien,
3. Organisation und Dokumentation von Wartungsintervallen sowie Zusammenarbeit mit Fachfirmen,
4. Unterstützung bei der Beschaffung von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen in Abstimmung mit der Wehrführung,
5. Beratung der Wehrführung bei technischen Fragen und Investitionen,
6. Führung von Bestandsverzeichnissen und Prüfprotokollen.

---

## § 11 Aufwandsentschädigung

1. Zur Abgeltung besonderer Belastungen werden folgende monatliche Pauschalen gemäß Beschluss der Stadtvertretung gezahlt:
   - Wehrführer: 250,00 €,
   - Stellvertretender Wehrführer: 125,00 €,
   - Jugendfeuerwehrwart: 125,00 €
   - Zwergenfeuerwehrwart: 62,50 €
   - Gerätewart: 100,00 €.
2. Diese Pauschalen decken insbesondere Kommunikationskosten, Fahrkosten und kleinere Auslagen ab.
3. Darüber hinausgehende Kosten (z. B. Materialbeschaffung, Veranstaltungen) können nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung erstattet werden.
4. Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger können aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard in Abstimmung mit dem Vorstand Vergünstigungen in Form von Sachleistungen (z.B. kostenfreie / vergünstigte Nutzung öffentlicher Einrichtungen) gewährt werden.

---

## § 12 Technische Arbeitsmittel

1. Die Stadt stellt dem Wehrführer, dem stellvertretenden Wehrführer und dem Jugendfeuerwehrwart die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen technischen Arbeitsmittel zur Verfügung.
2. Die Nutzung dieser Arbeitsmittel ist auf dienstliche Zwecke beschränkt.

---

## § 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadtvertretung Burg Stargard.

---

**Burg Stargard, den**

**Tilo Lorenz**
**Bürgermeister**